

Sachstandsbericht 2014



Stand: August 2015



Partnergewalt

Gefahren und Risiken für Kinder

Herausgeber

Kreis Groß-Gerau
Fachbereich Jugend und Schule
Wilhelm-Seipp Straße 4
64521 Groß-Gerau

Bezug

Kreis Groß-Gerau
Fachbereich Jugend und Schule
Wilhelm-Seipp Straße 4
64521 Groß-Gerau
Tel.: 06152 / 989 710
FAX: 06152 / 989 280
E-Mail: jugendamt@kreisgg.de
Internet: www.kreis-gross-gerau.de

Verfasser/innen:

Katharina Etteldorf
in Abstimmung mit Ulrike Cramer
unter der Mitarbeit von
AG Kinder und Partnergewalt

Alle Rechte vorbehalten

Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet und mit der Bitte um ein Belegexemplar.
Für gewerbliche Zwecke ist es grundsätzlich nicht gestattet, diese Veröffentlichung oder Teile daraus zu vervielfältigen, auf
Mikrofilm/-fiche zu verfilmen oder in elektronische Systeme einzuspeisen

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORWORT.....	4
2. ERLEBEN UND AUSWIRKUNGEN HÄUSLICHER GEWALT AUF KINDER UND JUGENDLICHE.....	5
3. FRAUEN- UND MÄNNERBERATUNG – BLICK AUF DIE VON GEWALT BETROFFENEN BZW. GEWALT AUSÜBENDEN ERWACHSENEN.....	7
4. DATEN DER KINDER IM FRAUENHAUS.....	8
5. BEOBACHTUNGEN DER FACHKRÄFTE IN DER FRAUENBERATUNGS- STELLE UND IM FRAUENHAUS.....	13
6. BEOBACHTUNGEN DER FACHKRÄFTE IN DER MÄNNERBERATUNG	14
7. ERZIEHUNGS- UND FAMILIENBERATUNGSSTELLEN – BLICK AUF KINDER UND JUGENDLICHE UND DEREN ELTERN.....	15
8. BEOBACHTUNGEN DER FACHKRÄFTE IN DEN ERZIEHUNGS- UND FAMILIENBERATUNGSSTELLEN	18
9. BEOBACHTUNGEN DER FACHKRÄFTE AUS DEN JUGENDÄMTERN.....	20
10. DURCHFÜHRUNG VON PRÄVENTIONSMAßNAHMEN IN 2014	22
11. DURCHFÜHRUNG VON QUALIFIZIERUNGSMÄßNAHMEN IN 2014	22
12. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN ZUR WEITERARBEIT ..	23

1. Vorwort

Gewalttätige Auseinandersetzungen in Partnerschaft und Familie kommen leider häufiger vor, als wir denken. Unter den Folgen leiden die Opfer (meist Frauen und Kinder), aber auch Täter (überwiegend Männer).

Längere Zeit wurden Partnerschaftsgewalt und Kindeswohlgefährdung als Themen getrennt und kontrovers diskutiert.

Inzwischen ist der Blick vieler Fachkräfte auf diese Thematik gerichtet, denn

- Partnergewalt und Kinderschutz sind zentrale Themen der Jugendhilfe.
- polizeiliche Meldungen nehmen zu.

Im Netzwerk gegen Partnergewalt und sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen besteht Konsens, dass Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Familiengerichtbarkeit und Polizei häusliche Gewalt als Kindeswohl(-gefährdung)Thema aktiv aufgreifen müssen.

Im Netzwerk wurden einzelne Arbeitsgruppen zu den Themenfeldern „Sexuelle Gewalt gegen Kinder“, „Kinder und Partnergewalt“, „Partnergewalt und Arbeit mit den Erwachsenen/Paarberatung“ gebildet. Hier werden verschiedene Themen mit einzelnen Schwerpunkten zu den jeweiligen Bereichen vorbereitet, die im Netzwerk reflektiert und in die kommunale Struktur umgesetzt werden.

Der vorliegende Bericht ist von der AG Kinder und Partnergewalt erstellt. Beteiligt waren:

- Frauenberatungsstelle/Frauenhaus im Kreis Groß-Gerau
- Männerberatung im Kreis Groß-Gerau
- Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Kreis Groß-Gerau
- Jugendamt des Kreises Groß-Gerau

Im Fokus steht das Thema „Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung sowie Hilfen für Kinder und ihre Familien“. Im ersten Abschnitt ist das Erleben und die Auswirkungen von Partnergewalt auf Kinder dargestellt. Im zweiten Abschnitt werden die Erwachsenen (Mütter/Väter) im Handlungsfeld Kinder und Partnergewalt in den Blick genommen. Anschließend präsentieren wir Zahlen, Daten, Fakten sowie Beobachtungen aus den Handlungsfeldern Frauenberatung, Frauenhaus und Männerberatung, Erziehungs- und Familienberatung und Jugendamt. Unser Bericht wird abgerundet durch Schlussfolgerungen für die Weiterarbeit im Jahr 2015/2016.

Im Jahr 2014 wurden erstmals die Daten zum Thema Partnergewalt und Kinder erhoben, d. h. Vergleichsdaten aus den Vorjahren stehen nicht zur Verfügung. Das Berichtswesen zu diesem Themenkomplex befindet sich im Aufbau und wird in den nächsten Jahren fortgeschrieben.

2. Erleben und Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder und Jugendliche

Die Bezeichnung „Kinder misshandelter Frauen“ bezieht sich auf Kinder, die wiederholt ernste emotionale oder physische Gewalthandlungen gegen ihre Mutter miterlebt haben, die von einem Beziehungspartner ausgingen.
(Jaffe, Wolfe, Wilson 1990)

Diese Definition gibt den aktuellen Forschungsstand wieder.

Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen durch häusliche Gewalt kann heißen:

- Zeugung durch Vergewaltigung
- Gewalt in der Schwangerschaft
- Miterleben der Gewalt gegen die Mutter
- Eigenes Erleben von Gewalthandlungen durch einen Elternteil

Die Mehrheit der Kinder und Jugendlichen wussten von der Gewalt in der Elternbeziehung. Kinder und Jugendliche können auf vielfältige Weise ins Gewaltgeschehen eingebunden bzw. beteiligt sein. Sie haben die Situation angehört oder gesehen, gerieten in die Auseinandersetzung mit hinein. Sie haben versucht, sich und/oder ihre Mutter zu verteidigen oder zu schützen. Sie haben versucht, ihren (Stief-)Vater zu verteidigen. Sie wurden selber körperlich angegriffen und misshandelt.

Die Gewalttaten werden meist unmittelbar erlebt; Kinder und Jugendliche

- sind anwesend oder im Nebenraum
- sind häufig auf sich alleine gestellt, da beide Eltern von ihren Konflikten und Problemen absorbiert sind
- haben Sorge um die jüngeren Geschwister
- versuchen, besonders ältere Kinder, die Gewalt zu verhindern
- erleben existenzielle Bedrohungen, z.B. können Kinder und Jugendliche Angst haben, dass Vater und Mutter sterben könnten oder die Mutter ohne sie weggeht, Selbstmord begeht. Oder, dass ihre Mutter, wenn sie sich trennt, vom Vater umgebracht wird, oder dass der Vater ihre Mutter, die Kinder und sich selbst tötet.
- sind isoliert, haben Druck, das Familiengeheimnis vor anderen zu wahren
- leiden unter Loyalitätskonflikten
- erfahren teilweise in der Familie auch noch weitere Belastungen, etwa Kindesmisshandlung oder die Suchterkrankung, psychische Erkrankung eines Elternteils.

Miterlebte Partnergewalt hat oft Belastungen und folgenschwere Beeinträchtigungen bei Kindern und Jugendlichen zur Folge:

- Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen kann zunehmend und langfristig beeinträchtigt werden.
- Es tritt keine „Gewöhnung“ ein, so dass fortgesetztes Miterleben erhebliche Schädigungen bewirken kann.
- Bei Kindern, die in der frühen Kindheit bereits wiederholt Partnergewalt miterlebt haben, wurden Forschungen zufolge Veränderungen im Stresshormonsystem und in der Selbstregulation des autonomen Nervensystems nachgewiesen.
- Wenn ein Elternteil alkoholabhängig oder psychisch erkrankt ist, was im Kontext von Gewalt-Beziehungen häufig der Fall ist, kommen weitere Belastungen hinzu.
- Lern- und Konzentrationsfähigkeiten werden beeinträchtigt. Das bedeutet Defizite in der kognitiven Entwicklung; der Schulerfolg kann gefährdet sein.
- In Beziehungen zu Gleichaltrigen, in ersten Liebesbeziehungen und späteren eigenen Partnerschaften stehen weniger konstruktive Konfliktlösungsmuster zur Verfügung und es existiert eine erhöhte Bereitschaft zum Einsatz oder zum Erdulden von Gewalt. Dies hat langfristig Auswirkungen und kann zur erheblichen Beeinträchtigung von Lebensqualität führen.
- Traumatisierungen können die Folge sein, wenn die Gewalt bzw. die Ereignisse so bedrohlich sind, dass Kinder sich völlig ausgeliefert fühlen. Die primäre Bezugsperson als ernsthaft gefährdet erlebt wird und die Bewältigungsmechanismen des Kindes keine Lösung der Situation ermöglichen. Dies kann voraussichtlich eine posttraumatische Belastungsreaktion zur Folge haben. Wird der Schutz der bedrohten Person, in der Regel ist dies die Mutter, nicht gewährleistet und keine notwendige Hilfe dem Kind zur Bewältigung des Erlebten angeboten, hat dies meist eine posttraumatische Belastungsstörung zur Folge.

Die Mitglieder der AG Kinder und Partnergewalt sind auch im Netz der Frühen Hilfen im Kreis Groß-Gerau aktiv. Ein besonderes Augenmerk gilt daher auch der Betrachtung der Folgen für Säuglinge und Kleinkinder. Kinder, die in den ersten Lebensjahren traumatisierenden Erfahrungen ausgesetzt sind, können eine Bindungsstörung entwickeln. Aufgrund der Bedrohung oder Verletzung einer engen Bezugsperson wird bei (Klein-)Kindern nahezu durchgehend erheblicher Stress ausgelöst. Es können keine innere emotionale Sicherheit und Stabilität entstehen. Ein sicherer Bindungsaufbau zur primären Bindungsperson ist nicht möglich. Eine sichere Bindung ist einer der wichtigsten Schutzfaktoren und eine unsichere Bindung ist ein Risikofaktor hinsichtlich Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung.

3. Frauen- und Männerberatung – Blick auf die von Gewalt betroffenen bzw. Gewalt ausübenden Erwachsenen

Gewalt in Paarbeziehungen ist keine Privatangelegenheit, sondern eine Straftat. Neben der strafrechtlichen Verfolgung und Ahndung von gewalttätigem Verhalten, häuslicher Gewalt durch Beratung und vielfältigen Hilfe- und Unterstützungsangebote vorzubeugen bzw. zu begegnen. Hierzu bedarf es einer engen Verzahnung und Vernetzung aller mit dem Thema befassten Institutionen und eines auf örtlicher Ebene abgestimmten Gesamtkonzeptes, dessen Bestandteil einerseits Strafverfolgung, andererseits eine Beratung und Unterstützung der von Gewalt betroffenen Frauen, Kinder und Jugendlichen ist. Für den Schutz der Frauen und Kinder ist es aber auch erforderlich, den Tätern eine fachlich fundierte Beratung oder Therapie zur Verfügung zu stellen.

1. Fallzahlen: Beratung von Frauen und Männern

	insgesamt	Frauen-Beratung	Männer-Beratung
Bearbeitete Fälle im Berichtsjahr	153	81	72
Abschlüsse im Berichtsjahr	118	72	46

Im Jahr 2014 wurden in der Frauenberatungsstelle insgesamt 81 Frauen, die Partnergewalt erlebt haben, beraten. Im selben Jahr wandten sich 72 Männer an die Männerberatung. Das Angebot der Männerberatung ist auch Opferschutz, wenn Täter Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen, ihre Neigungen zu gewaltsamer Durchsetzung ihres Willens erkennen und abbauen sowie lernen Konflikte mit friedlichen Mitteln zu lösen.

2. Alter des Kindes Frauen- und Männerberatung

Alter der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder	insgesamt	davon		Frauen-Beratung	Männer-Beratung
		weibl.	männl.		
0 bis < 3 Jahren	40	20	20	22	18
3 Jahre bis < 6 Jahre	43	24	19	29	14
6 Jahre bis < 10 Jahre	46	28	18	30	16
10 Jahre bis < 14 Jahre	47	22	25	33	14
14 Jahre bis < 18 Jahre	36	17	19	19	17
18 Jahre bis < 27 Jahre	18	12	6	5	13
gesamt	230	123	107	138	92

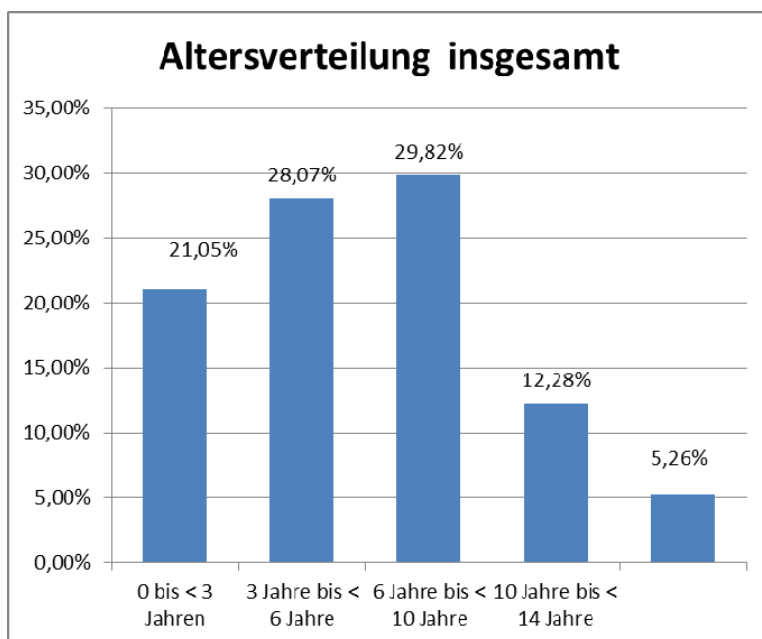
4. Daten der Kinder im Frauenhaus

1. Fallzahlen – Erfasst wurden die Kinder, die mit ihren Müttern im Frauenhaus betreut wurden

	insgesamt
Bearbeitete Fälle im Berichtsjahr	62
Abschlüsse im Berichtsjahr	57

2. Alter des Kindes / junger Mensch

Alter	insgesamt
0 bis < 3 Jahren	12
3 Jahre bis < 6 Jahre	16
6 Jahre bis < 10 Jahre	17
10 Jahre bis < 14 Jahre	7
14 Jahre bis < 18 Jahre	3
nicht bekannt	2
gesamt	57



3. Lebenssituation der Hilfeempfänger/in bei Beginn der Hilfe

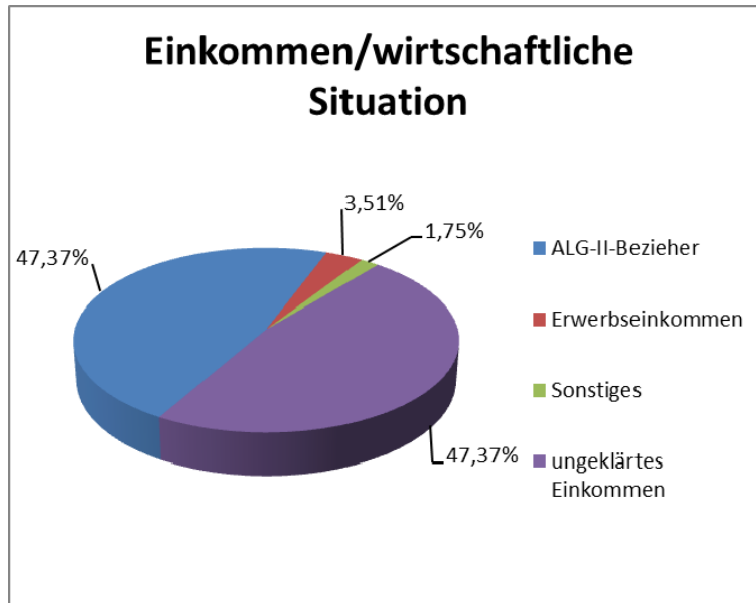
Situation der Hilfeempfänger bei Hilfebeginn	insgesamt
Eltern leben zusammen	0
Elternteil lebt alleine	57
Elternteil lebt mit neuer/m Partner/in	0
unbekannt	0
gesamt	57

4. Migrationshintergrund der Eltern bzw. eines Elternteils

Migrationshintergrund der Eltern / eines Elternteils	insgesamt
ausländische Herkunft mind. eines Elternteils	44
In der Familie vorrangig gesprochene Sprache	
Deutsch	17
nicht Deutsch	27

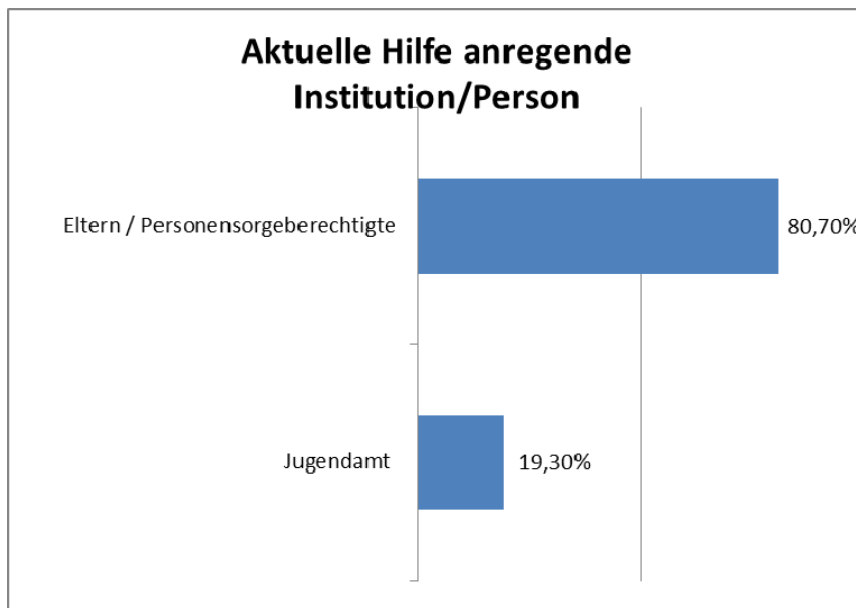
5. Wirtschaftliche Situation der Eltern (bei dem das Kind lebt)

wirtschaftl. Situation der Eltern	insgesamt
ALG-I-Bezieher	0
ALG-II-Bezieher	27
SGB-XII-Bezieher	0
Erwerbseinkommen	2
Sonstiges	1
ungeklärtes Einkommen	27
gesamt	57



6. Diese aktuelle Hilfe/Beratung anregende Institution/Person

Aktuelle Hilfe anregende Institution/Person	insgesamt
junger Mensch selbst	0
Eltern / Personensorgeberechtigte	46
Kindertageseinrichtungen / Schulen	0
Jugendamt	11
Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizei	0
Andere soziale Dienste	0
Arzt/Klinik/Gesundheitswesen	0
ehemalige Klienten/Bekannte	0
Sonstige	0
gesamt	57



7. Wie viele Klienten wurden an die folgenden Bereiche weitervermittelt/empfohlen

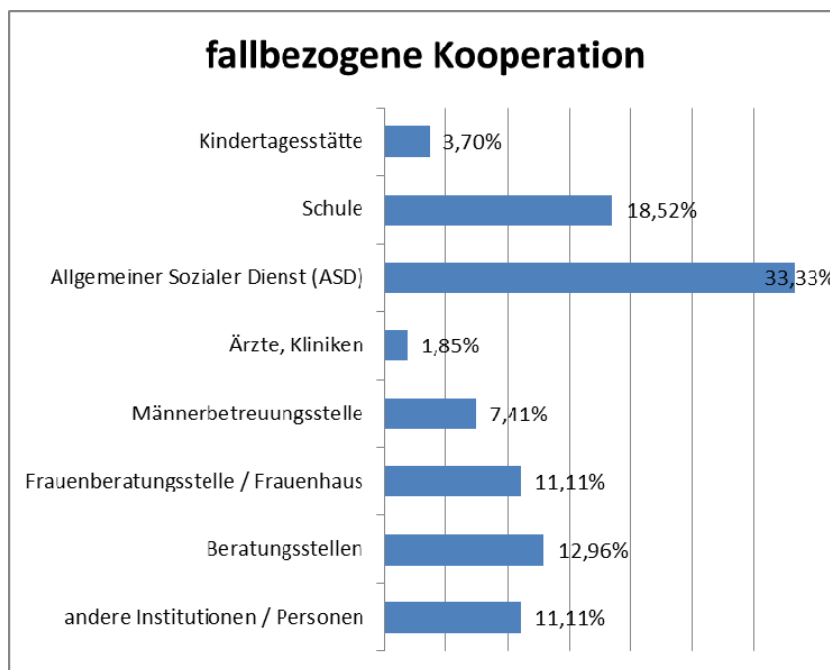
Nachfolgende Hilfe / Weiterverweisung	insgesamt
ambulante / stationäre Therapie	0
andere Gesundheitsakteure	0
Selbsthilfe	0
Rechtsberatung	0
Strafverfolgungsbehörden	0
Zivilgerichtsbarkeit	0
öffentliche Jugendhilfe	8
andere Beratungsstellen	3
gesamt	11

8. Grund der Beendigung der Hilfe/Beratung

Grund für die der Beendigung der Beratung	insgesamt
Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen	0
Beendigung abweichend Hilfeplan/Beratungszielen durch Sorgeberechtigten	0
Beendigung abweichend von Beratungszielen durch betreuende Einrichtung/Sozialen Dienst	0
sonstige Gründe	57
gesamt	57

9. Fallbezogene Kooperation

fallbezogene Kooperation	insgesamt
Kindertagesstätte	2
Schule	10
Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	18
Ärzte, Kliniken	1
Familiengericht / Rechtsanwälte	0
Polizei / Staatsanwaltschaft	0
Männerbetreuungsstelle	4
Frauenberatungsstelle / Frauenhaus	6
Beratungsstellen	7
andere Institutionen / Personen	6
gesamt	54



10. Gerichtliche Maßnahmen

gerichtliche Maßnahmen	insgesamt
Strafanzeige / Ermittlung / Strafgericht	0
familiengerichtliche Maßnahme	4
keine	0
gesamt	4

5. Beobachtungen der Fachkräfte in der Frauenberatungsstelle und im Frauenhaus

Im Frauenhaus berichteten die von Gewalt betroffenen Frauen mehrheitlich, dass ihre Kinder die Gewalt miterlebt haben. Sie hatten gehört oder angesehen, was passierte. Ein Teil der Frauen vertrat die Ansicht, dass ihre Kinder nichts mitbekommen haben. Nicht selten gerieten Kinder in die Auseinandersetzungen mit hinein oder wurde selbst angegriffen. Ein Großteil der Kinder, insbesondere ältere Kinder, versuchte, die Mutter aktiv zu verteidigen. Ein Großteil der Kinder im Frauenhaus hat selbst Misshandlung erlebt. Die Fachkräfte im Frauenhaus beobachteten deutliche negative Auswirkungen des Miterlebens von Partnergewalt auf die Entwicklung von Kindern:

- Entwicklungsverzögerungen
- ein negatives Selbstbild
- Aggressivität
- Konzentrations- und Schlafprobleme
- Anklammern bzw. Fixierung auf die Mutter
- Reduzierung körperlicher Abwehrkräfte: höhere Belastung durch Krankheiten

Forschungsergebnisse - als auch Beobachtungen im Frauenhaus - zeigen, dass Gewalt in Partnerschaften, oft nach einer Eheschließung, nachdem ein Paar eine gemeinsame Wohnung bezogen hat und während einer Schwangerschaft, bzw. nach der Geburt eines Kindes, beginnt. Misshandlungen sind intensiver und häufiger, wenn Frauen schwanger sind oder kleine Kinder haben. Bei Säuglingen und kleinen Kindern werden eine Reduzierung der körperlichen Widerstandskräfte und eine hohe Belastung durch Erkältungs- oder andere Krankheiten gesehen. Schwangerschaft und Geburt eines Kindes können bei entsprechender Unterstützung durch externe Hilfen auch eine Chance für die Beendigung der Gewalt bedeuten. Zumal werden Eltern besonders ansprechbar und motiviert, Hilfe anzunehmen, da alle Eltern, das Beste für ihr Kind wollen. Dies bedeutet sowohl im Netzwerk gegen Partnergewalt als auch im Netzwerk Frühe Hilfen, den Blick zu schärfen für diese Thematik, insbesondere im Hinblick auf (präventiven) Kinderschutz.

Ziel der Frauenhausarbeit bzw. Frauenberatung ist es, Frauen nach häuslicher Gewalt zu schützen, sie darin zu unterstützen, eine persönliche und berufliche Perspektive für sich zu eröffnen und zu entwickeln, um in Zukunft ein eigenständiges Leben führen zu können. Die Frauen weisen meist eine hohe Belastung durch Multiproblemlagen auf. Sie benötigten intensive Unterstützung bei der Realisierung ihrer persönlichen und beruflichen Ziele sowie bei der Gestaltung des Alltags und der Erziehung ihrer Kinder.

6. Beobachtungen der Fachkräfte in der Männerberatung

Täterarbeit stellt ein wichtiges Element in der Arbeit gegen häusliche Gewalt dar. Häusliche Gewalt wird in der überwiegenden Zahl der Fälle von Männern gegenüber ihren aktuellen oder ehemaligen Partnerinnen und Kindern ausgeübt.

Es gelingt jedoch nur dann, die Gewaltspirale zu durchbrechen und zu verhindern, dass Frauen und Kinder wieder Opfer von Gewalttätigkeiten derselben Täter werden, wenn auch die Täter ihr Verhalten ändern. In der Männerberatung werden mit Tätern häuslicher Gewalt die Taten analysiert, Ursachen herausgearbeitet und Strategien und Handlungsweisen erarbeitet, künftig Konflikte gewaltfrei zu lösen. Gerichtlich bzw. institutionell zugewiesene Täter als auch sogenannte Selbstmelder, d. h. Täter, die sich freiwillig bei der Männerberatung melden, erlernen, ihr Verhalten zu ändern und Konflikte ohne Gewalt zu lösen, um weiteren Gewalttätigkeiten vorzubeugen. Besonderes Anliegen ist, dass die Täter sich der eigenen Gedanken, Gefühle und Handlungen bewusst werden und die Verantwortung dafür übernehmen. Sie sollen Empathie für die Opfer (meist Frauen und Kinder) und ein stabiles Selbstwertgefühl entwickeln. In Gesprächen erfährt man von den Tätern (Vätern) oft, dass sie selbst Opfer von Gewalt in der Kindheit waren und dass auch der Täter als Kind geschlagen wurde oder häusliche Gewalt gegenüber der Mutter mit ansehen musste. Auffällig ist allerdings trotzdem zu Beginn der Arbeit mit Tätern, ihr mangelndes Einfühlungsvermögen in die Lage der Kinder, wenig Gespür für die wesentlichen Grundbedürfnisse der Kinder nach Schutz, Sicherheit und mangelnde Verantwortungsübernahme der Täter (Väter) für ihr Handeln, insbesondere auch in ihrer Rolle und Verantwortung als Vater.

Männerberatung legt den Fokus der Beratung auf die Partnergewalt und nicht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch das Erleben der häuslichen Gewalt bzw. Erleben von Kindesmisshandlung und -Vernachlässigung. Zur Klärung dieser Fragen werden Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatungsstellen, die Fachberatung im Kinderschutz nach § 8a SGB VIII anbieten, hinzugezogen.

Das Gruppenangebot für Väter „Caring Dads“ behandelt die schädigenden Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder. Neben dem angemessenen, altersspezifischen und gewaltfreien Umgang mit den Kindern, hat „Caring Dads“ zum Inhalt, einen angemessenen, respektvollen und verantwortungsbewussten Umgang mit der Kindesmutter einzuüben. In Fällen, in denen es der Bearbeitung von spezifischen Risiken der Kindesmisshandlung und -vernachlässigung bedarf, können zusätzliche Angebote für Väter, die die kindliche Belastung fokussieren und Väter bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung stärker hinterfragen und unterstützen.

7. Erziehungs- und Familienberatungsstellen – Blick auf Kinder und Jugendliche und deren Eltern

1. Fallzahlen: Betroffene Kinder

	insgesamt	EB GG	EB Rüssels- heim	KiSchuBu
Bearbeitete Fälle im Berichtsjahr	175	18	34	123
Abschlüsse im Berichtsjahr	122	14	25	83

2. Alter des Kindes

Alter	insgesamt	davon		EB GG	EB Rüssels- heim	KiSchuBu
		weibl.	männl.			
0 bis < 3 Jahren	13	4	9	1	2	10
3 Jahre bis < 6 Jahre	17	10	7	3	3	11
6 Jahre bis < 10 Jahre	39	23	16	5	3	31
10 Jahre bis < 14 Jahre	37	23	14	2	12	23
14 Jahre bis < 18 Jahre	12	5	7	2	2	8
18 Jahre bis < 27 Jahre	4	4	0	1	3	0
gesamt	122	69	53	14	25	83

3. Lebenssituation des Hilfeempfängers / der Hilfeempfängerin bei Beginn der Hilfe

Situation der Hilfeempfänger bei Hilfebeginn	insgesamt	EB GG	EB Rüssels- heim	KiSchuBu
Eltern leben zusammen	12	5	4	3
Elternteil lebt alleine	79	9	10	60
Elternteil lebt mit neuer/m Partner/in	24	0	10	14
unbekannt	7	0	1	6
gesamt	122	14	25	83

4. Migrationshintergrund der Eltern bzw. eines Elternteils

Migrationshintergrund der Eltern / eines Elternteils	insgesamt	EB GG	EB Rüsselsheim	KiSchuBu
ausländische Herkunft mind. eines Elternteils	71	10	16	45
In der Familie vorrangig gesprochene Sprache				
Deutsch	90	10	17	63
nicht Deutsch	32	4	8	20

5. Wirtschaftliche Situation der Eltern (bei dem das Kind lebt)

wirtschaftl. Situation der Eltern	insgesamt	EB GG	EB Rüsselsheim	KiSchuBu
ALG-I-Bezieher	7	0	1	6
ALG-II-Bezieher	39	5	7	27
SGB-XII-Bezieher	5	0	2	3
Erwerbseinkommen	63	8	15	40
Sonstiges	1	0	0	1
ungeklärtes Einkommen	7	1	0	6
gesamt	122	14	25	83

6. Aktuelle Hilfe / Beratung anregende Institution / Person

Aktuelle Hilfe anregende Institution/Person	insgesamt	EB GG	EB Rüsselsheim	KiSchuBu
junger Mensch selbst	3	1	2	0
Eltern / Personensorgeberechtigte	20	0	9	11
Kindertageseinrichtungen / Schulen	6	2	2	2
Jugendamt	25	4	6	15
Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizei	18	1	0	17
Andere soziale Dienste	4	4	0	0
Arzt/Klinik/Gesundheitswesen	4	0	3	1
ehemalige Klienten/Bekannte	4	1	3	0
Sonstige	38	1	0	37
gesamt	122	14	25	83

7. Weitervermittlung/Empfehlung

Nachfolgende Hilfe / Weiterverweisung	insgesamt	EB GG	EB Rüssels- heim	KiSchuBu
ambulante / stationäre Therapie	5	0	5	0
andere Gesundheitsakteure	1	0	0	1
Selbsthilfe	0	0	0	0
Rechtsberatung	3	0	0	3
Strafverfolgungsbehörden	1	0	1	0
Zivilgerichtsbarkeit	7	1	0	6
öffentliche Jugendhilfe	11	2	2	7
andere Beratungsstellen	11	3	1	7
gesamt	39	6	9	24

(Mehrfachnennungen möglich)

8. Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung

Grund für die der Beendigung der Beratung	insgesamt	EB GG	EB Rüssels- heim	KiSchuBu
Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen	75	9	15	51
Beendigung abweichend Hilfeplan/Beratungszielen durch Sorgeberechtigten	34	3	8	23
Beendigung abweichend von Beratungszielen durch betreuende Einrichtung/Sozialen Dienst	1	1	0	0
sonstige Gründe	12	1	2	9
gesamt	122	14	25	83

9. Fallbezogene Kooperation

fallbezogene Kooperation	insgesamt	EB GG	EB Rüssels- heim	KiSchuBu
Kindertagesstätte	7	0	0	7
Schule	8	2	1	5
Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	45	6	4	35
Ärzte, Kliniken	2	0	1	1
Familiengericht / Rechtsanwälte	14	0	0	14
Polizei / Staatsanwaltschaft	10	1	0	9
Männerbetreuungsstelle	5	2	0	3
Frauenberatungsstelle / Frauenhaus	7	2	0	5
Beratungsstellen	12	1	6	5
andere Institutionen / Personen	11	3	4	4
gesamt	121	17	16	81

(Mehrfachnennungen möglich)

10. Gerichtliche Maßnahmen

gerichtliche Maßnahmen	insgesamt	EB GG	EB Rüssels- heim	KiSchuBu
Strafanzeige / Ermittlung / Strafgericht	14	1	4	9
familiengerichtliche Maßnahme	45	0	4	41
keine	63	13	17	33
gesamt	122	14	25	83

(Mehrfachnennungen möglich)

8. Beobachtungen der Fachkräfte in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Kinder sind im ersten Abschnitt ausführlich dargestellt – daher wird an dieser Stellen nicht mehr explizit darauf eingegangen. Die Berater/-innen sind Ansprechpersonen für Kinder und Jugendliche. Öfter wenden sich, insbesondere Jugendliche, ohne Wissen der Eltern an die Beratungsstellen, wenn sie in Not sind und unter anderem zu Hause erleben, dass ihre Eltern in einer Gewaltbeziehung leben. Oft brauchen die Kinder und Jugendlichen Ansprechpersonen für sich alleine, um sich zu öffnen und zu erzählen.

Beobachtet werden teilweise gravierend eingeschränkte Beziehungs- und Erziehungsfähigkeiten beider Elternteile; die von Gewalt betroffene Mutter ist durch den Stress hochbelastet, möglicherweise traumatisiert; der gewalttätige Vater übernimmt keine Verantwortung für seine Tat und Auswirkung auf das/die Kind/er.

Für die emotionale Sicherheit des Kindes sind der Schutz, die Zugänglichkeit und innere Präsenz ihrer vorrangigen Bindungsperson, in der Regel der Mutter, erforderlich. Die Bedrohung und Verletzung einer engen Beziehungsperson erzeugt erheblichen Stress bei Kindern. Das Kind erlebt die Bedrohung oder Verletzung der Bindungsperson und kann dies mit seinen Möglichkeiten nicht verhindern. Erfahrungen, möglicherweise guter väterlicher Beziehung, werden massiv in Frage gestellt. Das Loyalitätsempfinden der Kinder ist gestört. Kinder fühlen sich mitverantwortlich an der gewaltsamen Auseinandersetzung. Sie meinen, wenn sie sich ändern, dann gibt es keine Streitereien mehr zwischen den Eltern. Kinder fühlen sich schuldig, dass sie die Gewalt nicht verhindern können. Das trägt zu einem instabilen Selbstwertgefühl bei.

Von Partnergewalt betroffene Mütter stehen vor der schwer lösbaren Aufgabe, für ihre eigene Sicherheit zu sorgen und gleichzeitig mit ihren eigenen Bedürfnissen die Interessen und die Bedürfnisse ihrer Kinder zu beachten. Mütter sind oft im Dilemma. Trennen sich die Frauen vom misshandelnden Partner, sind sie dem Vorwurf ausgesetzt, den Kindern den Vater wegzunehmen bzw. zu entziehen. Trennen sie sich nicht, setzen sie ihre Kinder weiterhin der häuslichen Gewalt aus und werden häufig als Mütter wahrgenommen, die sich nicht um den Schutz und die Bedürfnisse der Kinder kümmern.

Trotz eigener Belastung zeigen Mütter in der Regel weitgehend ein tragfähiges Fürsorge- und Erziehungsverhalten. Jedoch stehen ihnen oft wenige Möglichkeiten zur Verfügung, die Belastungen der Kinder aufzufangen und negative Entwicklungsdynamiken zu durchbrechen. Von Gewalt betroffene Frauen mit posttraumatischen Belastungsstörungen können aggressive und ungeduldige Tendenzen gegenüber ihren Kindern zeigen. Die mütterliche Aufmerksamkeit gegenüber emotionalen Bedürfnissen der Kinder ist herabgesetzt. Wird die Gewalt jedoch beendet und erfährt die Mutter entsprechende fachliche Unterstützung, kann die eingeschränkte Erziehungs- und Beziehungsfähigkeit häufig wieder stabilisiert werden.

Väter, die gegenüber der Partnerin Gewalt ausüben, sind häufig wenig tolerant, zeigen eher einen autoritären Erziehungsstil, teilweise auch sehr orientiert an Geschlechterklischees. Sie zeigen wenig Bindungstoleranz und eine ausgeprägte Selbstbezogenheit. Betroffene Kinder sind nicht nur Kinder von gewaltbetroffenen Müttern, sondern auch gewaltausübenden Vätern. Wichtig ist daher, Konfrontation von gewalttätigen Vätern mit ihrer Verantwortung gegenüber den Kindern (und der Partnerin) sowie die Arbeit an der Erziehung – und Beziehungsfähigkeit und – Kompetenz von gewalttätigen Vätern.

Umgangsbegleitung ist ein wesentliches Angebot beim Deutschen Kinderschutzbund sowie eine punktuelle Leistung bei spezifischen Einzelfällen in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Kreises Groß-Gerau. Hinsichtlich der Durchführung von Umgangskontakten bei häuslicher Gewalt, sollte mindestens einer sicheren Vertrauensbeziehung Vorrang eingeräumt werden. Häusliche Gewalt desorganisiert die Bindung des Kindes zu beiden Elternteilen. Umgang unter belastenden Bedingungen kann direkt oder indirekt über Ängste der Mutter die Desorganisation aufrechterhalten. Das ansonsten sinnvolle familienrechtliche Prinzip der Erhaltung möglichst aller Bindungen, verhindert unter diesen Umständen die Konsolidierung wenigstens einer sicheren Bindungsbeziehung. In Bezug auf den Umgang mit dem Vater haben Kindern, die häusliche Gewalt (mit)erlebt haben, folgende Bedürfnisse:

- Kinder haben das Bedürfnis nach Sicherung und Wahrung ihrer Grenzen.
- Kinder müssen sicher sein können, dass weder ihm noch der Mutter etwas geschehen kann.
- Kinder brauchen die Bestätigung ihrer Wahrnehmung.
- Kinder brauchen die Verantwortungsübernahme durch Erwachsene.
- Kinder wollen nicht unter Druck gesetzt werden.
- Kinder, die häusliche Gewalt miterlebt haben, haben oft ein ambivalentes Verhältnis zum Vater.
- Kinder sollten, begleitend zum Umgang, Unterstützung erhalten.
- Kinder brauchen Verlässlichkeit und Kontinuität.

Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen für den „begleiteten Umgang“ – Empfehlungen der Erziehungs- und Familienberatungsstellen:

- Es sollte kein Umgang, auch kein begleiteter Umgang, angeordnet werden, solange die Gefahr der Gewaltausübung gegenüber der Mutter und/oder dem Kind besteht. Es muss gesichert sein, dass weder dem Kind noch der Mutter weitere Gewalttätigkeiten drohen.
- Vor der Regelung des Umgangs muss berücksichtigt werden, dass Kinder Zeit brauchen, um das Gewalterlebnis zu verarbeiten, was häufig nur mit professioneller Unterstützung möglich ist. Es sollte abgewogen werden, ob der Umgang zum Wohle des Kindes für eine Zeit ausgesetzt wird. Hier ist ein Zeitraum von drei bis sechs Monaten anzuraten.
- Der gewalttätige Elternteil muss dem Kind gegenüber Verantwortung für das Geschehen übernehmen, denn meist fühlen sich die Kinder schuldig oder verantwortlich für das, was geschehen ist.
- Vom gewalttätigen Elternteil ist zu erwarten, dass er sein Gewaltproblem wahrnimmt und sich im Rahmen von Beratung mit seinem Gewaltproblem befasst und sein Verhalten ändert, um eine Gefährdung des Kindeswohls zukünftig auszuschließen. Gegebenenfalls sollte das Gericht vor der Anordnung des begleiteten Umgangs konkrete Maßnahmen anordnen, so dass der gewalttätige Elternteil, um zukünftige Gewalttaten gegenüber der Mutter und den Kindern auszuschließen und ihnen nicht weiteren Schaden zuzufügen, eine Beratungs- und Behandlungsaufgabe bekommt.

9. Beobachtungen der Fachkräfte aus den Jugendämtern

Kinder sind von häuslicher Gewalt grundsätzlich mitbetroffen. Häusliche Gewalt ist ein potentieller Tatbestand von Kindeswohlgefährdung und häufiger Indikator für weitere Gefährdungstatbestände, wie z.B. Kindesmisshandlung und -vernachlässigung.

Im Berichtsjahr 2014 sind im Jugendamt Groß-Gerau insgesamt 47 Familien, in denen Frauen (und deren Kinder) von häuslicher Gewalt betroffen waren, beraten und betreut worden. In diesen Familien lebten insgesamt 85 Kinder und Jugendliche. Positiv hervorzuheben ist, dass die Polizei in einer Vielzahl der Fälle (28 x), das Jugendamt nach einem Einsatz über die Gefährdung der Kinder informiert hat. In allen jugendamtsbekannten Fällen gibt es enge Verzahnungen und Vernetzungen zu den diversen Unterstützung- und Hilfeangeboten wie Frauenberatung, Frauenhaus, Männerberatung und Erziehungs- und Familienberatungsstellen. Bei der Hilfeplanung soll zukünftig verstärkt darauf geachtet werden, dass Täter an die Männerberatung angebunden werden. Tätertherapie ist Kinderschutz.

In geeigneten Fällen und bereits im Vorfeld zu einem Familiengerichtsverfahren ist das Jugendamt in der Position, Vätern und dem Familiengericht z.B. ein Täterprogramm und/oder Anbindung der Familie an die Erziehungs- und Familienberatungsstellen vorzuschlagen. Alle beteiligten Institutionen müssen sich deshalb, insbeson-

dere im Einzelfall unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, um eine Zusammenarbeit bemühen und über Angebote informieren.

Gewalt in einer Familie führt nach dem Verständnis der Jugendhilfe immer und auch dann zu einer Gefährdung des Kindeswohls, wenn Kinder nicht unmittelbare Opfer von Gewalt sind, sondern möglicherweise nur Zeuge von häuslicher Gewalt sind. Dies verpflichtet die Jugendhilfeträger zum Schutz vor schädigenden Einwirkungen auf die Kinder.

Das staatliche Wächteramt für die Jugendhilfeträger bei Kindeswohlgefährdung ist im § 8a SGB VIII konkretisiert und gestärkt worden. Insbesondere ist nunmehr die Abschätzung eines Gefährdungsrisikos bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Pflichtaufgabe geworden, die Gefahrenabwehr - notfalls auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten - eingeschlossen. Dabei steht das staatliche Wächteramt nicht nur für das Recht, sondern auch für die Pflicht des Staates, die Pflege und Erziehung eines Kindes sicherzustellen, soweit die Eltern dazu nicht in der Lage sind.

In diesem Zusammenhang sind die Jugendämter angehalten, in Vereinbarungen mit den Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe und freien Trägern sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen (§ 8 Abs. 2 SGB VIII), da (auch) dort Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden können, die nicht einfach übergangen oder negiert werden dürfen.

Sind die Eltern trotz der angebotenen Unterstützung nicht bereit oder nicht in der Lage, die vorliegende Gefährdung des Kindeswohls (mit) abzuwenden, hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen. Dies kann dann der Fall sein, wenn der gewalttätige Elternteil nicht der Familie fernbleibt oder sich der betroffene Elternteil weiter der Gewaltsituation mit den Kindern durch Verbleib in der gemeinsamen Wohnung aussetzt. Das Familiengericht kann unter diesen Umständen auch gegen den Willen der Eltern, die zur Gefahrenabwehr erforderlichen, Maßnahmen treffen (§ 1666 BGB):

„Herausnahme des Kindes oder Wegweisung des gewalttätigen Elternteils bzw. Dritter“. In besonderen Eilfällen kann das Jugendamt Kinder (auch auf deren Wunsch) vorläufig in Obhut nehmen, um dann die Entscheidung des Familiengerichts schnellstmöglich herbeizuführen (§ 42 SGB VIII).

Kinder haben ein Recht auf ein gewaltfreies Leben. Deshalb können die Gerichte bei der Gestaltung des Sorgerechts, wie auch beim Umgangsrecht, die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder berücksichtigen und Entscheidungen treffen, die Kinder ein gewalt- und bedrohungsfreies Leben ermöglichen. Von Bedeutung ist hierbei auch, dass Väter die Verantwortung für die von ihnen ausgehende Gewalt übernehmen. Dazu gehört, dass sie Angebote, die sich mit ihren Gewaltproblemen befassen, wahrnehmen und ihr Verhalten ändern, um eine Gefährdung des Kindeswohls zukünftig ausschließen zu können. Bis dahin kann die Einschränkung oder auch der Entzug des väterlichen Sorgerechts ebenso geboten sein, wie eine Einschränkung oder der (vorübergehende) Ausschluss des Umgangsrechts. Eine besondere Rolle spielt dabei der "begleitete Umgang": Im Rahmen des gerichtlich festgelegten oder vereinbarten Umgangsrechts (vormals "Besuchsrecht") kann das Jugendamt eine Fachkraft beauftragen, die diesen Prozess begleitet und steuert. Da es gerade in Fällen häuslicher Gewalt wichtig sein kann, dass Kindern bei ihrem Recht auf eigenständige Unterstützung durch die Jugendhilfe gefolgt wird, kann die Bestellung eines

Verfahrenspflegers (Anwalt des Kindes) sinnvoll sein, ja erforderlich werden, um die Rechte und Interessen im familiengerichtlichen Verfahren sowie im Hilfeplanverfahren des Jugendamtes zu wahren. Den Antrag kann auch das Jugendamt stellen.

10. Durchführung von Präventionsmaßnahmen in 2014

Zum internationalen Tag „Nein zur Gewalt an Frauen und Mädchen“ im November 2014 führte das Netzwerk gegen Partnergewalt und gegen sexuelle Gewalt an Kindern eine Veranstaltungsreihe für Schulklassen (ab Jahrgangsstufe 9-13) durch. Die Schulklassen waren zu einer Kinovorstellung mit anschließender Diskussion und Kennenlernen von Fachkräften, die von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche beraten, eingeladen. Gezeigt wurde der Film „Festung“:

Die 13-jährige Johanna (Elisa Essig) lebt mit ihren Eltern und ihren Schwestern Claudia (Karoline Herfurth) und Moni (Antonia Pankow) in Heppenheim. Seitdem der Vater Robert (Peter Lohmeyer) die Familie verlassen hat, muss sie auf ihre kleinere Schwester und ihre Mutter aufpassen. Während andere Teenager unbeschwert ihre Freizeit genießen, fühlt sich Johanna eingeeengt und zwischen der familiären Verpflichtung und ihrer eigenen jugendlichen Freiheit hin- und hergerissen.

Als der gewalttätige Vater wieder in das Familienhaus zurückkehrt, ist die Ruhe abermals gestört.

Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen Barrieren bei der Hilfesuche der Kinder und Jugendlichen:

- Kinder und Jugendliche sind in Sorge, dass schlecht über die Familie gedacht wird, wenn sie nach außen gehen und Hilfe suchen.
- Die wichtigsten Ansprechpartner sind Familienangehörige, vor allem Geschwister und Großeltern und Freunde/Freundinnen.
- Lehrkräfte gelten eher nicht als vertrauenswürdig, wenn sie sich nicht entsprechend präsentieren.
- Das Unterstützungssystem ist nicht bekannt.
- Für Kinder aus zugewanderten Familien bestehen spezifische Loyalitätskonflikte.

11. Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen in 2014

Zwecks Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie Stärkung der Kooperationsbezüge bei Prävention und Intervention bei häuslicher Gewalt haben die Mitglieder der AG „Kinder und Partnergewalt“ ein Seminar zum Thema:

„Kinder und Partnergewalt - Hilfe- und Unterstützungsangebote für Kinder und ihre Familien - Vernetztes Denken, Handeln und Gestalten der Kooperationsbezüge“ gestaltet und erfolgreich durchgeführt.

12. Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur Weiterarbeit

- Erst Schutz und Sicherheit für Kinder und Frauen, dann Maßnahmen zur Erholung und Verarbeitung.
- Partnerschaftsgewalt und Kindeswohlgefährdung: Keine regelhafte Bewertung als Kindeswohlgefährdung, aber häufig Hilfebedarf. Klärung folgender Fragen in der Einzelfallprüfung: Ist eine erhebliche Schädigung wirklich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbar? Besteht wirklich keine Bereitschaft zur Gefahrenabwehr? Können wir dem Kind mit einer Intervention des Familiengerichts etwas Besseres bieten?
- Kinder im Blick! Kinder sollten eine eigene Ansprechperson bekommen.
- Transparenz und Klarheit unter den beteiligten Professionellen der unterschiedlichen Hilfe- und Unterstützungssysteme ist nötig, um die Gefährdung von Kindern durch Partnerschaftsgewalt deutlich zu machen.
- Bei Hinzuziehen von Jugendamt und Beratungsstellen ist ein „Überweisungs-gespräch“ empfehlenswert, an dem fallzuständige ASD-Fachkraft, BeraterInnen, Eltern, möglicherweise ältere Kinder, beteiligt sind. Der Grad der Kindeswohlgefährdung sollte dabei klar und differenziert benannt werden (aktuell und prognostisch).
- Vereinbarungen sind zu schließen im Dreieck Familie, fallzuständige/r Jugendamtsmitarbeiter/in und Berater/in. Diese sind selbstverständlich vom Jugendamt zu kontrollieren.
- Beide am gewaltsam ausgetragenen Beziehungskonflikt beteiligten Personen sind zu beteiligen, von Anfang an.
- Die Nichtbeteiligung des männlichen Partners durch Fachkräfte stabilisiert Gefühle von Ausgrenztheit und nicht gefragt (oder wichtig) zu sein.
- In der Gesprächsvorbereitung ist es hilfreich, zu überlegen, ob beide Partner gleichzeitig zum Erstgespräch eingeladen werden oder ob es ein Nacheinander geben soll.
- Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, kann schneller und effektiver geholfen werden, wenn vor Ort alle bestehenden Hilfeangebote gut miteinander vernetzt sind. Es bedarf einer interdisziplinären intensiven Kooperation aller beteiligten Stellen.
- Vernetzung und Kooperation muss auf der konkreten, fallbezogenen Ebene sowie auf übergeordneter, institutioneller Ebene stattfinden. Dabei müssen alle Kooperationspartner/innen über Konzept, Inhalt und Bedingungen der Frauenberatung/Frauenhausarbeit; Täterarbeit; Erziehungs- und Familienberatung sowie Jugendamtsarbeit informiert sein. Alle müssen sich aktiv um verbindliche Kooperationsvereinbarungen zu Überweisungs-, Rückmeldungs-, Kontroll- und Evaluationsverfahren bemühen. Dies betrifft insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der Täterarbeit, der Frauenunterstützung, des Kinderschutzes, der Justiz und der Polizei.
Einbeziehung der Familiengerichte ist erforderlich! Im jährlichen Austausch mit den FamilienrichterInnen sollten die Themen Partnergewalt und Kinderschutz sowie (begleitete) Umgangskontakte aufgerufen werden. Bezüglich der Anordnung von (begleitetem) Umgang ist es wichtig, mit den Familiengerichten vor Ort ins Gespräch zu kommen, sich auf Indikationen bzw. Kontraindikatio-

nen für die Anordnung von Umgangskontakten zu verständigen. Hierbei sollten sowohl die Rechte des Kindes, die Rechte der Frauen als auch die Rechte der Männer betrachtet werden. Schutz der von Gewalt betroffenen Frauen und der Kinder sowie die Vermeidung von Retraumatisierungen muss Vorrang haben vor Anordnung von Umgangskontakten.

- Tätertherapie ist Kinderschutz! Empfehlung, dass die Familiengerichte bzw. Jugendämter prüfen und ggf. kontrollieren, dass Täter das Angebot der Männerberatung Inanspruch nehmen, bevor Umgangskontakte vereinbart werden.
- Psychohygiene für Fachkräfte! Kindeswohlgefährdung durch Partnerschaftsgewalt kann Fachkräfte an eigene Grenzen bringen. Die Notwendigkeit von Hilfe und Unterstützung für Fachkräfte wird manchmal bei knappen Ressourcen unterschätzt!